

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich.  
Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
4. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und für die Mitglieder einsehbar ist.

## **§ 8 Auflösung des Förderkreises**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Bildungsarbeit und Wissensvermittlung.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. November 1998 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und ist gültig mit den Änderungen vom 21. November 2001, 04. Dezember 2008 und 29. August 2013.

Vereinsanschrift: Anton-Saefkow-Bibliothek  
Anton-Saefkow-Platz 14, 10369 Berlin  
Tel.: 90296 3770  
Fax: 90296 3761

# **Satzung des Förderkreises der Lichtenberger Bibliotheken e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Lichtenberger Bibliotheken e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Lichtenberg von Berlin und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "e. V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung im Dienste aller Einwohner des Stadtbezirks, unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft durch Unterstützung der Stadtbibliothek Berlin-Lichtenberg als Kultur- und Bildungseinrichtung und durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen.
2. Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes:
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek
  - Unterstützung von Projekten zur Förderung der Bildungsmöglichkeiten und der Teilnahme am kulturellen Leben im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg für alle Einwohner  
Besonderes Gewicht wird dabei auf die Leseförderung und die Entwicklung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen gelegt.
  - Unterstützung bei der Beschaffung von Medien und der technischen Ausstattung in den Bibliotheken
  - Kommunikation mit anderen Vereinen, soziokulturellen Zentren und Ausschüssen der BVV sowie den Wohnungsunternehmen und den Gewerbetreibenden im Bezirk
  - Gewinnung von Mitgliedern und Förderern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Förderkreises verpflichtet fühlen.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist erforderlich.

Personen, die nationalistisches, geschichtsrevisionistisches, diskriminierendes (wie Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit) sowie fundamentalistisches Gedankengut vertreten und propagieren, können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

2. Über die Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Austritt zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

6. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird 1 x jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Tagungsortes.

Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Förderkreises es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes eine solche verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfer/Innen; auch Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenprüfungsberichtes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- d) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss des Haushaltsplanes
- f) Bei den Mitgliederversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt und ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.